



Bayerische
Ingenieurekammer-Bau

Körperschaft des öffentlichen Rechts

HOAI
2013

AUSZÜGE

Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Textausgabe mit amtlicher Begründung

Vorwort

Am 7. Juni 2013 hat der Bundesrat die neue HOAI verabschiedet. Entgegen der Forderung des Bundesrats im Jahr 2009 und der Konferenzen der Bau- und Wirtschaftsminister der Bundesländer im Jahr 2012, erfolgt mit dieser Novelle keine Rückführung der Teile X bis XIII der HOAI-Fassung von 1996 (Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen) in den verbindlich geregelten Teil. Diese Planungsleistungen werden seit der Novellierung 2009 unverbindlich in der Anlage 1 der Honorarordnung als »Beratungsleistungen« geführt – und so bleibt es auch in der HOAI 2013. Diese Entscheidung kritisiert die Bayerische Ingenieurekammer-Bau in aller Schärfe.

Generell ist festzustellen, dass mit der neuen HOAI 2013 nicht nur die Tafelwerte als Grundlage für die Honorarberechnung erhöht werden, sondern gleichzeitig die Leistungsbilder modernisiert wurden. Im Durchschnitt steigen die Honorarsätze im Vergleich zur HOAI 2009 um 17 Prozent. Die Steigerung setzt sich aus einem Anteil der wirtschaftlichen Anpassung sowie einem nicht unerheblichen Mehraufwand für Architekten und Ingenieure durch die Veränderung der Leistungsbilder zusammen.

Ziel der vorliegenden Textausgabe der HOAI 2013 ist es, den Lesern einen schnellen Überblick über die in Kraft getretenen Änderungen zu verschaffen und in die neu gefassten Vorschriften einzuführen.

Dr.-Ing. Heinrich Schroeter
Präsident der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau

Inhaltsübersicht - Auszüge

Vorwort	5
Einführung	13

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften	22
§ 1 Anwendungsbereich.....	22
§ 2 Begriffsbestimmungen	22
§ 3 Leistungen und Leistungsbilder	23
§ 4 Anrechenbare Kosten	23
§ 5 Honorarzonen	24
§ 6 Grundlagen des Honorars.....	24
§ 7 Honorarvereinbarung	25
§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen.....	25
§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen...	26
§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs	26
§ 11 Auftrag für mehrere Objekte.....	26
§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen	27
§ 13 Interpolation	27
§ 14 Nebenkosten	27
§ 15 Zahlungen	28
§ 16 Umsatzsteuer	28
Teil 2 Flächenplanung	28
Abschnitt 1 Bauleitplanung	28
§ 17 Anwendungsbereich.....	28
§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan	29
§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan	29
§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen.....	29
§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen.....	31
Abschnitt 2 Landschaftsplanung	32
§ 22 Anwendungsbereich.....	32
§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan	32
§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan	32
§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan.....	33
§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan	33
§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	33
§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen.....	33
§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen	35

§ 30	Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen	36
§ 31	Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen	37
§ 32	Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen..	39
Teil 3 Objektplanung		40
Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume		40
§ 33	Besondere Grundlagen des Honorars	40
§ 34	Leistungsbild Gebäude und Innenräume	41
§ 35	Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen.....	41
§ 36	Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen	44
§ 37	Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume	44
Abschnitt 2 Freianlagen		44
§ 38	Besondere Grundlagen des Honorars	44
§ 39	Leistungsbild Freianlagen	45
§ 40	Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen.....	45
Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke		47
§ 41	Anwendungsbereich.....	47
§ 42	Besondere Grundlagen des Honorars	48
§ 43	Leistungsbild Ingenieurbauwerke.....	48
§ 44	Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken	49
Abschnitt 4 Verkehrsanlagen		51
§ 45	Anwendungsbereich.....	51
§ 46	Besondere Grundlagen des Honorars	51
§ 47	Leistungsbild Verkehrsanlagen	52
§ 48	Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen.....	52
Teil 4 Fachplanung		54
Abschnitt 1 Tragwerksplanung		54
§ 49	Anwendungsbereich.....	54
§ 50	Besondere Grundlagen des Honorars	55
§ 51	Leistungsbild Tragwerksplanung.....	55
§ 52	Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen	56
Abschnitt 2 Technische Ausrüstung		56
§ 53	Anwendungsbereich.....	56
§ 54	Besondere Grundlagen des Honorars	56
§ 55	Leistungsbild Technische Ausrüstung	58
§ 56	Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung	58
Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften		60
§ 57	Übergangsvorschrift	60
§ 58	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	60

Anlage 1	(zu § 3 Absatz 1) Beratungsleistungen.....	61
Anlage 2	(zu § 18 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan	86
Anlage 3	(zu § 19 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan	87
Anlage 4	(zu § 23 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan	88
Anlage 5	(zu § 24 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan	89
Anlage 6	(zu § 25 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan	91
Anlage 7	(zu § 26 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan.....	92
Anlage 8	(zu § 27 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	94
Anlage 9	(zu § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 2) Besondere Leistungen zur Flächenplanung.....	96
Anlage 10	(zu § 34 Absatz 1, § 35 Absatz 6) Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten.....	99
Anlage 11	(zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste	111
Anlage 12	(zu § 43 Absatz 5, § 44 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste.....	119
Anlage 13	(zu § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 5) Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste.....	133
Anlage 14	(zu § 51 Absatz 6, § 52 Absatz 2) Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste.....	141
Anlage 15	(zu § 55 Absatz 3, § 56 Absatz 3) Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste.....	149

Amtliche Begründung

A. Allgemeiner Teil	159
B. Besonderer Teil	161
Zu § 1 Anwendungsbereich	161
Zu § 2 Begriffsbestimmungen	162
Zu § 3 Leistungen und Leistungsbilder	165

Inhaltsübersicht

Zu § 4	Anrechenbare Kosten	166
Zu § 5	Honorarzonen	166
Zu § 6	Grundlagen des Honorars	167
Zu § 7	Honorarvereinbarung.....	168
Zu § 8	Berechnung des Honorars in besonderen Fällen	169
Zu § 9	Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzel- leistungen	169
Zu § 10	Vertragliche Änderungen des Leistungsumfangs	170
Zu § 11	Auftrag für mehrere Objekte	170
Zu § 12	Instandsetzungen und Instandhaltungen.....	172
Zu § 13	Interpolation	172
Zu § 14	Nebenkosten	172
Zu § 15	Zahlungen.....	172
Zu § 16	Umsatzsteuer	172
Zu Teil 2	Flächenplanung	173
Zu Abschnitt 1	Bauleitplanung	173
Zu § 17	Anwendungsbereich	173
Zu § 18	Leistungsbild Flächennutzungsplan	173
Zu § 19	Leistungsbild Bebauungsplan.....	175
Zu § 20	Honorare für Leistungen bei Flächennutzungsplänen.....	175
Zu § 21	Honorare für Leistungen bei Bebauungsplänen	177
Zu Abschnitt 2	Landschaftsplanung.....	177
Zu § 22	Anwendungsbereich	178
Zu § 23	Leistungsbild Landschaftsplan	178
Zu § 24	Leistungsbild Grünordnungsplan	179
Zu § 25	Leistungsbild Landschaftsrahmenplan	179
Zu § 26	Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan	179
Zu § 27	Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	180
Zu § 28	Honorare für Leistungen bei Landschaftsplänen.....	180
Zu § 29	Honorare für Leistungen bei Grünordnungsplänen	180
Zu § 30	Honorare für Leistungen bei Landschaftsrahmenplänen.....	181
Zu § 31	Honorare für Leistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen.....	181
Zu § 32	Honorare für Leistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen.....	182
Zu Teil 3	Objektplanung	183
Zu Abschnitt 1	Gebäude und Innenräume.....	185
Zu § 33	Besondere Grundlagen des Honorars.....	185
Zu § 34	Leistungsbild Gebäude und Innenräume.....	185
Zu § 35	Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen ..	185
Zu § 36	Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innen- räumen	185
Zu § 37	Aufträge über Gebäude und Freianlagen oder Innenräume.....	186
Zu Abschnitt 2	Freianlagen.....	187
Zu § 38	Besondere Grundlagen des Honorars.....	187
Zu § 39	Leistungsbild Freianlagen.....	187

Zu § 40	Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen	187
Zu Abschnitt 3	Ingenieurbauwerke	188
Zu § 41	Anwendungsbereich	188
Zu § 42	Besondere Grundlagen des Honorars	188
Zu § 43	Leistungsbild Ingenieurbauwerke	190
Zu § 44	Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken.....	190
Zu Abschnitt 4	Verkehrsanlagen.....	191
Zu § 45	Anwendungsbereich	191
Zu § 46	Besondere Grundlagen des Honorars.....	191
Zu § 47	Leistungsbild Verkehrsanlagen.....	193
Zu § 48	Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen	193
Zu Teil 4	Fachplanung.....	194
Zu Abschnitt 1	Tragwerksplanung	195
Zu § 49	Anwendungsbereich	195
Zu § 50	Besondere Grundlagen des Honorars.....	195
Zu § 51	Leistungsbild Tragwerksplanung	196
Zu § 52	Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen.....	197
Zu Abschnitt 2	Technische Ausrüstung.....	198
Zu § 53	Anwendungsbereich	198
Zu § 54	Besondere Grundlagen des Honorars.....	199
Zu § 55	Leistungsbild Technische Ausrüstung.....	200
Zu § 56	Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung	201
Zu Teil 5	Übergangs- und Schlussvorschriften.....	201
Zu § 57	Übergangsvorschrift	201
Zu § 58	Inkrafttreten	202
Zu Anlage 1	Beratungsleistungen	202
Zu Nummer 1.1.1	Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie	202
Zu Nummer 1.1.2	Honorare für Grundleistungen bei Umwelt- verträglichkeitsstudien	204
Zu Nummer 1.2	Bauphysik	205
Zu Nummer 1.2.1	Anwendungsbereich	207
Zu Nummer 1.2.2	Leistungsbild Bauphysik	208
Zu Nummer 1.2.3	Honorare für Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung	208
Zu Nummer 1.2.4	Honorare für Grundleistungen der Bauakustik.....	209
Zu Nummer 1.2.5	Honorare für Grundleistungen der Raumakustik	210
Zu Nummer 1.3	Grundleistungen für Geotechnik	211
Zu Nummer 1.3.1	Anwendungsbereich	212
Zu Nummer 1.3.2	Besondere Grundlagen des Honorars	212
Zu Nummer 1.3.3	Leistungsbild Geotechnik.....	213
Zu Nummer 1.3.4	Honorare Geotechnik.....	214
Zu Nummer 1.4	Ingenieurvermessung	214
Zu Nummer 1.4.1	Anwendungsbereich	215
Zu Nummer 1.4.2	Grundlagen des Honorars bei der Planungs- begleitenden Vermessung	216

Inhaltsübersicht

Zu Nummer 1.4.3	Honorarzonen für Grundleistungen bei der Planungs- begleitenden Vermessung	217
Zu Nummer 1.4.4	Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung	218
Zu Nummer 1.4.5	Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung.....	219
Zu Nummer 1.4.6	Honorarzonen für Grundleistungen bei der Bau- vermessung	220
Zu Nummer 1.4.7	Leistungsbild Bauvermessung	220
Zu Nummer 1.4.8	Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieur- vermessung	222
Zu Nummer 1.4.9	Sonstige vermessungstechnische Leistungen.....	222
Zu Anlage 2	Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan.	222
Zu Anlage 3	Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan.....	223
Zu Anlage 4	Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan.....	223
Zu Anlage 5	Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan	224
Zu Anlage 6	Grundleistungen im Leistungsbild Landschafts- rahmenplan	226
Zu Anlage 7	Grundleistungen im Leistungsbild Landschafts- pflegerischer Begleitplan.....	226
Zu Anlage 8	Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	227
Zu Anlage 9	Besondere Leistungen zur Flächenplanung	227
Zu Anlage 10	Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten Gebäude und Innenräume	227
Zu Anlage 11	Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste	231
Zu Anlage 12	Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste	233
Zu Anlage 13	Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste	233
Zu Anlage 14	Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste	234
Zu Anlage 15	Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste	235

Bundesrat Drucksache 334/13 (Beschluss)

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)	239
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Gesetz zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen

§ 1	Ermächtigung zum Erlass einer Honorarordnung für Ingenieure.....	241
§ 2	Ermächtigung zum Erlass einer Honorarordnung für Architekten.....	241
§ 3	Unverbindlichkeit der Kopplung von Grundstückskaufverträgen mit Ingenieur- und Architektenverträgen	242

Einführung*

Der Bundesrat hat am 07.06.2013 (BR-Drucksache 334/13) – wenn auch mit knapper Mehrheit – seine Zustimmung zur 7. Novellierung der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI) erteilt. Grundlage des Bundesratsbeschlusses vom 07.06.2013 ist der Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom 06.03.2013.

Damit hat die Bundesregierung entsprechend ihres Koalitionsvertrages ihr erklärtes Ziel, die 7. Novelle der HOAI noch vor der Bundestagswahl 2013 zu erlassen, erreicht. Die HOAI 2013 ist am 17. Juli 2013 in Kraft getreten und gilt damit nicht für Architekten- und Ingenieurverträge, die vor diesem Tag abgeschlossen worden sind (§ 57 HOAI 2013).

Bereits mit Beschluss zur Zustimmung zur 6. Novelle am 12.06.2009 hatte der Bundesrat gegenüber dem Verordnungsgeber die Empfehlung ausgesprochen, nach einer »Erprobungsphase« von fünf Jahren den eventuellen Anpassungsbedarf an die Rechtsentwicklungen zu untersuchen. Ferner sollte eine Aktualisierung der Leistungsbilder erfolgen und ggf. neue Leistungsbilder eingefügt werden. In Abstimmung zwischen dem BMWi und dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) wurde sodann die Untersuchung der fachlichen Änderungen, d.h. die Untersuchung der Leistungsbilder, durch das BMVBS durchgeführt. Die darauf basierende Aktualisierung der Honorartafelwerte wurde durch das BMWi übernommen.

Zur Einbindung des hierfür notwendigen Fachwissens hat das BMVBS fünf paritätisch besetzte Experten-Facharbeitsgruppen eingesetzt, die unterteilt in zahlreiche Unterarbeitsgruppen die Ergebnisse im Abschlussbericht »Evaluierung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) – Aktualisierung der Leistungsbilder« vom 02.09.2011 zusammengefasst haben.

Sodann hat das BMWi das Forschungsprojekt zum »Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)« beauftragt. Die hierauf erstellte Studie wurde unter Berücksichtigung der Entwicklung der Baupreise und der Personal- und Sachkosten in Deutschland, dem sich aus dem Abschlussbericht BMVBS ergebenden Mehr- und Minderaufwand aus den Leistungsbildern sowie Rationalisierungseffekten aufgrund des Einsatzes moderner Techniken erstellt. Die Ergebnisse sind schließlich in den Referentenentwurf übernommen worden.

Die wesentlichen Eckpunkte der 7. Novelle der HOAI stellen sich wie folgt dar:
– Tafelwerte angehoben

Nachdem bereits mit der 6. Novelle zur HOAI 2009 die Honorare um 10% angehoben worden waren, erfolgte mit der Novelle 2013 eine erneute Anhebung aller Tafelwerte: Bei fast allen Leistungsbildern wurden die Honorare um durchschnittlich 17% angehoben. Im unteren Bereich der anrechenbaren Kosten erfolgte eine deutlich höhere, im oberen Bereich der anrechenbaren Kosten eine geringere Anhebung. Für das Leistungsbild »Gebäude und Innen-

* von Rechtsanwalt Prof. Dr. Ulrich Werner und Rechtsanwalt Frank Siegburg, Köln

räume« erhöhen sich beispielsweise die Honorare gegenüber der HOAI 2009 um 0,7% bis 45,83% für das Leistungsbild »Ingenieurbauwerke« um 4,13% bis 34,06%. Begründet wird die erneute Erhöhung der Honorare im Wesentlichen mit den allgemeinen Preissteigerungen der letzten Jahre und mit dem teilweise geänderten, aber vor allem erweiterten Leistungsinhalt der jeweiligen Leistungsbilder.

– Bauen im Bestand

Mit der letzten HOAI-Novelle 2009 wurde überraschend § 10 Abs. 3 a HOAI ersatzlos gestrichen. Das hatte zur Folge, dass sich beim Bauen im Bestand die anrechenbaren Kosten insgesamt erheblich verringerten, weil die anrechenbaren Kosten der vorhandenen Bausubstanz, die technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird, keine Berücksichtigung mehr fand. Als Ersatz für den Wegfall des § 10 Abs. 3 a HOAI wurde der Umbauszuschlag von 20% bis 33% auf einen Zuschlag bis 80% erhöht.

Mit der erneuten Novellierung der HOAI 2013 hat der Ordnungsgeber nunmehr eine »Rolle rückwärts« gemacht. Der Ordnungsgeber musste erkennen, dass seine Regelung, die 2009 eingeführt wurde (keine Berücksichtigung der vorhandenen Bausubstanz beim Bauen im Bestand), zu unangemessen niedrigen Honoraren der Planer führte. Um nämlich zumindest auf den Honorarstand vor 2009 zu gelangen, hätten die Vertragspartner in der Regel einen Umbauszuschlag von mehr als 50% vereinbaren müssen. Weil dies in der Bau Praxis (insbesondere bei Verträgen mit der öffentlichen Hand) nicht durchsetzbar war, hat sich der Ordnungsgeber nunmehr dazu veranlasst gesehen, diese verunglückte, weil praxisferne Regelung auf den alten Stand vor 2009 zurückzuführen.

Der Umbau- und Modernisierungszuschlag ist jetzt nach § 6 Abs. 2 HOAI 2013 von den Vertragspartnern unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades der Leistung schriftlich zu vereinbaren. Bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad (Honorarzone III) kann nach § 36 Abs. 1 bei Gebäuden ein Zuschlag bis 33%, bei Innenräumen bis 50% auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden. Bei Ingenieurbauwerken (§ 44 Abs. 6 HOAI 2013), den Verkehrsanlagen (§ 48 Abs. 6 HOAI 2013) und den Freianlagen (§ 40 Abs. 6 HOAI 2013) kann ebenfalls ein Zuschlag bis 33% vereinbart werden. Für die Tragwerksplanung und die Technische Ausrüstung gilt insoweit ein Prozentsatz bis 50% (§ 52 Abs. 4 HOAI 2013). Sofern keine schriftliche Vereinbarung von den Parteien getroffen wurde, wird nach § 6 Abs. 2 HOAI 2013 »unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20% ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist«. Gleichzeitig kann die mitverarbeitete Bausubstanz nunmehr wieder bei den anrechenbaren Kosten Berücksichtigung finden.

- Die Grundleistungen innerhalb der einzelnen Leistungsbilder – insbesondere im Rahmen der Objektplanung Gebäude, Innenräume und Freianlagen – wurden stark erweitert. Ferner hat in Teilbereichen eine Verschiebung von Grundleistungen in andere Leistungsphasen stattgefunden. Auch der Katalog der Besonderen Leistungen ist im Rahmen der einzelnen Leistungsbilder erheblich ausgeweitet worden.
- Die prozentuale Bewertung der einzelnen Leistungsphasen bei den jeweiligen Leistungsbildern erfolgte zum Teil neu.

- In der Flächenplanung erfolgte insbesondere die Umstellung von Verrechnungseinheiten auf Flächen für die Bauleitplanung zum Leistungsbild Flächenordnungsplan und für die Landschaftsplanung zu den Leistungsbildern Grünordnungsplan und landschaftspflegerischer Begleitplan.
- Die Fälligkeit des Honorars ist nunmehr von der Abnahme der Leistungen des Architekten/Ingenieurs abhängig (§ 15 HOAI 2013).
- Erstmals gibt es eine Honorarregelung für alle planerischen Änderungsleistungen (§ 10 HOAI 2013).

Unverändert in der HOAI 2013 sind folgende Regelungen geblieben:

- Der durch die HOAI-Novelle 2009 in § 1 HOAI eingeführte Anwendungsbereich der HOAI ist in der HOAI 2013 unverändert geblieben, und zwar sowohl in sachlicher und persönlicher als auch in örtlicher Hinsicht. Nach wie vor fordert § 1 HOAI 2013, dass die Leistungen der Architekten/Ingenieure vom Inland aus erbracht werden und die Architekten/Ingenieure ihren Sitz im Inland haben.
- Die vom Ordnungsgeber im Zuge der Novellierung 2009 so benannten Beratungsleistungen (Umweltverträglichkeitsstudie, Bauphysik, Geotechnik und Ingenieurvermessung) sind nach wie vor im unverbindlichen Teil der HOAI geblieben. Sie werden also weiterhin nicht von den Preisvorschriften der HOAI erfasst, obwohl es sich insoweit inhaltlich in keiner Weise um reine Beratungsleistungen, sondern um originäre Planungsleistungen handelt. Die Inhalte und Tafelwerte dieser so genannten Beratungsleistungen sind nach wie vor in der Anlage 1 als reine Orientierungshilfe für die Vertragsparteien geblieben. Die dort genannten Honorare haben damit nur Empfehlungscharakter. Im Vorfeld der Novellierung hat es hierüber eine große Diskussion gegeben. Es wurde vielfach der Wunsch an die Bundesregierung herangetragen, die so genannten Beratungsleistungen wieder in den verbindlichen Teil zu übernehmen. Zu einer entsprechenden Rückführung ist es aber bei der jetzigen Novellierung nicht gekommen.
- Nach wie vor ist eine freie Vereinbarung innerhalb des Korridors zwischen Mindest- und Höchstsätzen möglich, wenn dies schriftlich bei Auftragserteilung erfolgt. Erfolgt keine entsprechende Vereinbarung, wird unwiderleglich vermutet, dass die Mindestsätze vereinbart sind (§ 7 Abs. 5 HOAI 2013). Die Höchstsätze dürfen nach wie vor nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Leistungen durch schriftliche Vereinbarung bei Auftragserteilung überschritten werden. Die Mindestsätze können weiterhin nur in Ausnahmefällen durch schriftliche Vereinbarung bei Auftragserteilung unterschritten werden.
- An den Schwellenwerten für den Anwendungsbereich der HOAI hat sich grundsätzlich ebenfalls nichts geändert. Es hat lediglich beim Ausgangswert und dem Endwert eine Rundung stattgefunden. Das bedeutet z.B., dass bei den anrechenbaren Kosten für die Gebäudeplanung ab 25.000,00 € bis 25.000.000,00 € die HOAI als zwingendes Preisrecht mit den entsprechenden Mindest- und Höchstsätzen gilt. Darunter und darüber, also bei kleineren Objekten und Großprojekten, sind die Vertragsparteien in ihrer Honorarvereinbarung frei.
- Für die Fälligkeit des Honorars ist weiterhin – neben der neu eingeführten Abnahme der Leistung – eine prüffähige Honorarschlussrechnung erforderlich. Damit muss der Architekt/Ingenieur seine Honoraraufstellung entsprechend

der HOAI-Bestimmungen aufschlüsseln, um dem Auftraggeber die Überprüfung der Rechnung auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit rasch und sicher zu ermöglichen.

- Die Honorarzone ist neben den anrechenbaren Kosten ein wichtiger Parameter für die Honorarermittlung. Die Honorarzonen für die Objekt- und Tragwerksplanung sind jetzt allgemein in § 5 geregelt. Dort findet man die altbekannten fünf Honorarzonen. Die entsprechenden Objektlisten wurden allerdings neu strukturiert, aktualisiert und ergänzt. Maßgeblich für die Einordnung in die zutreffenden Honorarzonen sind weiterhin die Bewertungsmerkmale und Bewertungspunkte in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder (§ 5 Abs. 3 HOAI 2013)

- Die Nebenkosten (§ 14 HOAI 2013) und die Abschlagszahlungen (§ 15 Abs. 2 HOAI 2013) sind ebenfalls unverändert geblieben.

- Besondere Leistungen

Die Besonderen Leistungen sind nach wie vor aus dem verbindlichen Teil der HOAI herausgenommen worden. Die Honorare für Besondere Leistungen können weiterhin frei vereinbart werden (§ 3 Abs. 4 HOAI 2013). Man findet sie nunmehr (entsprechend der früheren Systematik z. B. des § 15 HOAI 1996) als rechte Spalte in den Anlagen zu den jeweiligen Leistungsbildern zur HOAI 2013. Die Anlage 2 der HOAI 2009 ist mithin entfallen.

Ob ein Architekt ein zusätzliches Honorar für Besondere Leistungen berechnen darf, richtet sich damit in Zukunft nach den vertraglichen Vereinbarungen, also einer vertraglichen Absprache zwischen den Parteien und den allgemeinen Grundsätzen des BGB.

Der Katalog der Besonderen Leistungen wurde ebenfalls aktualisiert und teilweise erheblich erweitert.

- Stundensätze

Die Stundensätze können weiterhin frei verhandelt und vereinbart werden. Damit will der Verordnungsgeber den Planern mehr Flexibilität bei der Vertragsgestaltung ermöglichen.

- Kostenberechnung

Nach wie vor sind die in der Kostenberechnung ermittelten anrechenbaren Kosten des Objekts Maßstab für das Honorar; für die Leistungsbilder des Teils 2 (Landschaftsplanung) richtet sich das Honorar nach der Größe der Fläche (§ 6 Abs. 1 HOAI 2013).

- Baukostenvereinbarungsmodell und Bonus-/Malusregelung

An der Möglichkeit das Honorar auf der Basis einer Baukostenvereinbarung zu regeln, hat sich durch die HOAI 2013 nichts geändert. Sie ist jetzt in § 6 Abs. 3 HOAI erfasst. Auch die Bonus- und Malusregelung der HOAI 2009 ist von der HOAI 2013 in § 7 Abs. 6 übernommen worden.

Mit der Verabschiedung der HOAI-Novelle 2013 hat der Bundesrat erneut – wie schon bei der vorangegangenen 6. Novelle 2009 – angeregt, die Frage der Rückführung der so genannten Beratungsleistungen in den verbindlichen Teil der HOAI in der neuen Legislaturperiode intensiv zu prüfen und innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der HOAI 2013 hierüber zu berichten.

Darüber hinaus wird die Bundesregierung gebeten, in der nächsten Legislaturperiode die Auswirkungen der nicht unerheblichen Honorarerhöhung zu eva-

luieren. Schließlich regt der Bundesrat in seinem Beschluss an, die berechtigte
baufachliche Forderung umzusetzen, eine Regelung für die örtliche Bauüberwa-
chung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen als verbindlich in die HOAI
aufzunehmen.

Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure – HOAI)

Vom 10. Juli 2013, in Kraft seit 17. Juli 2013

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), die durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. November 1984 (BGBl. I S. 1337) geändert worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Leistungen und Leistungsbilder
- § 4 Anrechenbare Kosten
- § 5 Honorarzonen
- § 6 Grundlagen des Honorars
- § 7 Honorarvereinbarung
- § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen
- § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen
- § 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs
- § 11 Auftrag für mehrere Objekte
- § 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen
- § 13 Interpolation
- § 14 Nebenkosten
- § 15 Zahlungen
- § 16 Umsatzsteuer

Teil 2 Flächenplanung

Abschnitt 1 Bauleitplanung

- § 17 Anwendungsbereich
- § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan
- § 19 Leistungsbild Bebauungsplan
- § 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen
- § 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen

Abschnitt 2 Landschaftsplanung

- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 Leistungsbild Landschaftsplan
- § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan
- § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan

- § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
- § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
- § 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen
- § 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen
- § 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen
- § 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- § 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

Teil 3 Objektplanung

Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume

- § 33 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume
- § 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen
- § 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen
- § 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume

Abschnitt 2 Freianlagen

- § 38 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 39 Leistungsbild Freianlagen
- § 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen

Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke

- § 41 Anwendungsbereich
- § 42 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke
- § 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken

Abschnitt 4 Verkehrsanlagen

- § 45 Anwendungsbereich
- § 46 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen
- § 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen

Teil 4 Fachplanung

Abschnitt 1 Tragwerksplanung

- § 49 Anwendungsbereich
- § 50 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 51 Leistungsbild Tragwerksplanung
- § 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen

Abschnitt 2 Technische Ausrüstung

- § 53 Anwendungsbereich
- § 54 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung
- § 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung

Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 57 Übergangsvorschrift

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- Anlage 1** (zu § 3 Absatz 1)
Beratungsleistungen
- Anlage 2** (zu § 18 Absatz 2)
Grundleistungen im Leistungsbild Flächennutzungsplan
- Anlage 3** (zu § 19 Absatz 2)
Grundleistungen im Leistungsbild Bebauungsplan
- Anlage 4** (zu § 23 Absatz 2)
Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsplan
- Anlage 5** (zu § 24 Absatz 2)
Grundleistungen im Leistungsbild Grünordnungsplan
- Anlage 6** (zu § 25 Absatz 2)
Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- Anlage 7** (zu § 26 Absatz 2)
Grundleistungen im Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Anlage 8** (zu § 27 Absatz 2)
Grundleistungen im Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
- Anlage 9** (zu § 18 Absatz 2, § 19 Absatz 2, § 23 Absatz 2, § 24 Absatz 2, § 25 Absatz 2, § 26 Absatz 2, § 27 Absatz 2)
Besondere Leistungen zur Flächenplanung
- Anlage 10** (zu § 34 Absatz 1, § 35 Absatz 6)
Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten
- Anlage 11** (zu § 39 Absatz 4, § 40 Absatz 5)
Grundleistungen im Leistungsbild Freianlagen, Besondere Leistungen, Objektliste
- Anlage 12** (zu § 43 Absatz 5, § 44 Absatz 5)
Grundleistungen im Leistungsbild Ingenieurbauwerke, Besondere Leistungen, Objektliste
- Anlage 13** (zu § 47 Absatz 2, § 48 Absatz 5)
Grundleistungen im Leistungsbild Verkehrsanlagen, Besondere Leistungen, Objektliste
- Anlage 14** (zu § 51 Absatz 6, § 52 Absatz 2)
Grundleistungen im Leistungsbild Tragwerksplanung, Besondere Leistungen, Objektliste
- Anlage 15** (zu § 55 Absatz 3, § 56 Absatz 3)
Grundleistungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung, Besondere Leistungen, Objektliste

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.

(2) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.

(3) Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.

(4) Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.

(5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.

(6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 4, 5 oder 8 fallen.

(7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.

(8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.

(9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.

(10) Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. Der Kostenschätzung liegen zugrunde:

1. Vorplanungsergebnisse,
2. Mengenschätzungen,
3. erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und
4. Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung.

Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

(11) Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. Der Kostenberechnung liegen zugrunde:

1. durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen,
 2. Mengenerrechnungen und
 3. für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen.
- Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.

§ 3 Leistungen und Leistungsbilder

(1) Die Honorare für Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. Die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 sind nicht verbindlich geregelt.

(2) Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen gemäß den Regelungen in den Teilen 2 bis 4.

(3) Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen. Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.

(4) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.

§ 4 Anrechenbare Kosten

(1) Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1:2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.

(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber

1. selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt,
2. von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält,
3. Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder
4. vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

(3) Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.

§ 5 Honorarzonen

(1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen,
4. Honorarzone IV: hohe Planungsanforderungen,
5. Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen.

(2) Flächenplanungen und die Planung der Technischen Ausrüstung werden den folgenden Honorarzonen zugeordnet:

1. Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen,
2. Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen,
3. Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen.

(3) Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.

§ 6 Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar für Grundleistungen nach dieser Verordnung richtet sich

1. für die Leistungsbilder des Teils 2 nach der Größe der Fläche und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung,
2. nach dem Leistungsbild,
3. nach der Honorarzone,
4. nach der dazugehörigen Honorartafel.

(2) Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und Absatz 6 sind zu ermitteln nach

1. den anrechenbaren Kosten,
2. der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinnvoller Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist,
3. den Leistungsphasen,
4. der Honorartafel und
5. dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar.

Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich zu vereinbaren. Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 geregelt. Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist.

(3) Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können

die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.

§ 7 Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.

(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten oder Flächen außerhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung festgelegten Honorarsätze, sind die Honorare frei vereinbar.

(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.

(4) Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Grundleistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in die Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.

(5) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird unwiderleglich vermutet, dass die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 vereinbart sind.

(6) Für Planungsleistungen, die technisch-wirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten nutzen und zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden. Das Erfolgshonorar kann bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen. Für den Fall, dass schriftlich festgelegte anrechenbare Kosten überschritten werden, kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars schriftlich vereinbart werden.

§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen

(1) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.

(3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist schriftlich zu vereinbaren.

§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen

(1) Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase

1. für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung und
2. für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung herangezogen werden.

Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

(2) Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

(3) Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.

§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.

(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren.

§ 11 Auftrag für mehrere Objekte

(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen.

(2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen.

(3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet

werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern.

(4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.

§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen

(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.

(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann schriftlich vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.

§ 13 Interpolation

Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.

§ 14 Nebenkosten

(1) Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist. Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.

(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere:

1. Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen,
2. Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos,
3. Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung,
4. Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden,

5. Trennungsentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden,
6. Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind,
7. Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.

(3) Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.

§ 15 Zahlungen

(1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüf-fähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.

(2) Abschlagszahlungen können zu den schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen gefordert werden.

(3) Die Nebenkosten sind auf Einzelnachweis oder bei pauschaler Abrechnung mit der Honorarrechnung fällig.

(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.

§ 16 Umsatzsteuer

(1) Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.

(2) Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.

Teil 3 Objektplanung

Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume

§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.

(2) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,

1. vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und
2. zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt.

(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, für die nichtöffentliche Erschließung sowie für Leistungen zur Ausstattung und zu Kunstwerken, soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.

§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume

(1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.

(2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.

(3) Die Grundleistungen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 35 bewertet:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume,
2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent für Gebäude und Innenräume,
3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent für Gebäude und Innenräume,
4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 3 Prozent für Gebäude und 2 Prozent für Innenräume,
5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent für Gebäude und 30 Prozent für Innenräume,
6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent für Gebäude und 7 Prozent für Innenräume,
7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent für Gebäude und 3 Prozent für Innenräume,
8. für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 32 Prozent für Gebäude und Innenräume,
9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume.

(4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.

§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen

(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 34 und der Anlage 10, Nummer 10.1, aufgeführten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind in der folgenden Honorartafel [S. 42] festgesetzt:

Teil 3 Objektplanung

[Honorartafel zu § 35 – Gebäude und Innenräume]

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
25.000	3.120	3.657	3.657	4.339	4.339	5.412	5.412	5.412	6.094	6.094
35.000	4.217	4.942	4.942	5.865	5.865	7.315	7.315	7.315	8.237	8.237
50.000	5.804	6.801	6.801	8.071	8.071	10.066	10.066	10.066	11.336	11.336
75.000	8.342	9.776	9.776	11.601	11.601	14.469	14.469	14.469	16.293	16.293
100.000	10.790	12.644	12.644	15.005	15.005	18.713	18.713	18.713	21.074	21.074
150.000	15.500	18.164	18.164	21.555	21.555	26.883	26.883	26.883	30.274	30.274
200.000	20.037	23.480	23.480	27.863	27.863	34.751	34.751	34.751	39.134	39.134
300.000	28.750	33.692	33.692	39.981	39.981	49.864	49.864	49.864	56.153	56.153
500.000	45.232	53.006	53.006	62.900	62.900	78.449	78.449	78.449	88.343	88.343
750.000	64.666	75.781	75.781	89.927	89.927	112.156	112.156	112.156	126.301	126.301
1.000.000	83.182	97.479	97.479	115.675	115.675	144.268	144.268	144.268	162.464	162.464
1.500.000	119.307	139.813	139.813	165.911	165.911	206.923	206.923	206.923	233.022	233.022
2.000.000	153.965	180.428	180.428	214.108	214.108	267.034	267.034	267.034	300.714	300.714
3.000.000	220.161	258.002	258.002	306.162	306.162	381.843	381.843	381.843	430.003	430.003
5.000.000	343.879	402.984	402.984	478.207	478.207	596.416	596.416	596.416	671.640	671.640
7.500.000	493.923	578.816	578.816	686.862	686.862	856.648	856.648	856.648	964.694	964.694
10.000.000	638.277	747.981	747.981	887.604	887.604	1.107.012	1.107.012	1.107.012	1.246.635	1.246.635
15.000.000	915.129	1.072.416	1.072.416	1.272.601	1.272.601	1.587.176	1.587.176	1.587.176	1.787.360	1.787.360
20.000.000	1.180.414	1.383.298	1.383.298	1.641.513	1.641.513	2.047.281	2.047.281	2.047.281	2.305.496	2.305.496
25.000.000	1.436.874	1.683.637	1.683.637	1.998.153	1.998.153	2.492.079	2.492.079	2.492.079	2.806.395	2.806.395

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Gebäude zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
2. Anzahl der Funktionsbereiche,
3. gestalterische Anforderungen,
4. konstruktive Anforderungen,
5. technische Ausrüstung,
6. Ausbau.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Innenräume zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

1. Anzahl der Funktionsbereiche,
2. Anforderungen an die Lichtgestaltung,
3. Anforderungen an die Raumzuordnung und Raumproportion,
4. technische Ausrüstung,
5. Farb- und Materialgestaltung,
6. konstruktive Detailgestaltung.

(4) Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.

(5) Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.

(6) Das Gebäude oder der Innenraum ist anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 10 Punkte,
2. Honorarzone II: 11 bis 18 Punkte,
3. Honorarzone III: 19 bis 26 Punkte,
4. Honorarzone IV: 27 bis 34 Punkte,
5. Honorarzone V: 35 bis 42 Punkte.

(7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 10 Nummer 10.2 und Nummer 10.3 zu berücksichtigen.

§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen

(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.

(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.

§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume

(1) § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die getrennte Berechnung der Honorare für Freianlagen weniger als 7 500 Euro anrechenbare Kosten ergeben würde.

(2) Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.

Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 57 Übergangsvorschrift

Diese Verordnung ist nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Anlage 10 (zu § 34 Absatz 1, § 35 Absatz 6)

Grundleistungen im Leistungsbild Gebäude und Innenräume, Besondere Leistungen, Objektlisten

10.1 Leistungsbild Gebäude und Innenräume

Grundleistungen

Besondere Leistungen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers b) Ortsbesichtigung c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse 	<ul style="list-style-type: none"> – Bedarfsplanung – Bedarfsermittlung – Aufstellen eines Funktionsprogramms – Aufstellen eines Raumprogramms – Standortanalyse – Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung – Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind – Bestandsaufnahme – technische Substanzerkundung – Betriebsplanung – Prüfen der Umwelterheblichkeit – Prüfen der Umweltverträglichkeit – Machbarkeitsstudie – Wirtschaftlichkeitsuntersuchung – Projektstrukturplanung – Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssystemen – Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen
LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	
<ul style="list-style-type: none"> a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche) 	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Programmziele – Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen einschließlich Kostenbewertung – Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems – Durchführen des Zertifizierungssystems – Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen – Aufstellen eines Finanzierungsplanes – Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung – Durchführen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>e) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen</p> <p>f) Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>g) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen</p> <p>h) Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs</p> <p>i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage) – Anfertigen von besonderen Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess nicht notwendig sind, zum Beispiel <ul style="list-style-type: none"> – Präsentationsmodelle – Perspektivische Darstellungen – Bewegte Darstellung/Animation – Farb- und Materialcollagen – digitales Geländemodell – 3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM) – Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke – Fortschreiben des Projektstrukturplanes – Aufstellen von Raumbüchern – Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung
LPH 3 Entwurfsplanung (System- u. Integrationsplanung)	
<p>a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20</p> <p>b) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen</p> <p>c) Objektbeschreibung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung) – Wirtschaftlichkeitsberechnung – Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung – Fortschreiben von Raumbüchern

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>d) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit</p> <p>e) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung</p> <p>f) Fortschreiben des Terminplans</p> <p>g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse</p>	
LPH 4 Genehmigungsplanung	
<p>a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>b) Einreichen der Vorlagen</p> <p>c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung – Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art, für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall – Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren
LPH 5 Ausführungsplanung	
<p>a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsfähigen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen</p> <p>b) Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1</p> <p>c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen</p> <p>d) Fortschreiben des Terminplans</p> <p>e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf Grund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung</p> <p>f) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung</p>	<ul style="list-style-type: none"> – Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm^{*)} – Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung^{*)} – Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form – Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS) – Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne nutzungsspezifischer oder betriebstechnischer Anlagen), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind <p>^{*)} Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	
<p>a) Aufstellen eines Vergabeterminplans b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten d) Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche</p>	<p>– Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf der Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung^{*)} – Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche – Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter</p> <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei einer Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise zur Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	
<p>a) Koordinieren der Vergaben der Fachplaner b) Einholen von Angeboten c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise d) Führen von Bietergesprächen e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung h) Mitwirken bei der Auftragserteilung</p>	<p>– Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung – Mitwirken bei der Mittelabflussplanung – Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren – Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten – Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel^{*)} – Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen</p> <p>*) Diese Besondere Leistung wird bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ganz oder teilweise Grundleistung. In diesem Fall entfallen die entsprechenden Grundleistungen dieser Leistungsphase.</p>
LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation	
<p>a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vor-</p>	<p>– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes – Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen</p>

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<p>schriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik</p> <p>b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis</p> <p>c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten</p> <p>d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm)</p> <p>e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch)</p> <p>f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen</p> <p>g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmäße der bauausführenden Unternehmen</p> <p>h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen</p> <p>i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen</p> <p>j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276</p> <p>k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber</p> <p>l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran</p> <p>m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts</p> <p>n) Übergabe des Objekts</p> <p>o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche</p> <p>p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel</p>	<p>– Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht</p>
LPH 9 Objektbetreuung	
<p>a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen</p>	<p>– Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist</p> <p>– Erstellen einer Gebäudebestandsdokumentation,</p> <p>– Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen</p>

Anlage 10 (zu § 34 Absatz 1, § 35 Absatz 6)

Grundleistungen	Besondere Leistungen
b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	– Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen – Erstellen eines Instandhaltungskonzepts – Objektbeobachtung – Objektverwaltung – Baubegehungen nach Übergabe – Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte – Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen

10.2 Objektliste Gebäude

Nachstehende Gebäude werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugeordnet.

Objektliste Gebäude	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Wohnen					
– Einfache Behelfsbauten für vorübergehende Nutzung	x				
– Einfache Wohnbauten mit gemeinschaftlichen Sanitär- und Kücheneinrichtungen		x			
– Einfamilienhäuser, Wohnhäuser oder Hausgruppen in verdichteter Bauweise			x	x	
– Wohnheime, Gemeinschaftsunterkünfte, Jugendherbergen, -freizeitzentren, -stätten			x	x	
Ausbildung/Wissenschaft/Forschung					
– Offene Pausen-, Spielhallen	x				
– Studentenhäuser			x	x	
– Schulen mit durchschnittlichen Planungsanforderungen, zum Beispiel Grundschulen, weiterführende Schulen und Berufsschulen			x		
– Schulen mit hohen Planungsanforderungen, Bildungszentren, Hochschulen, Universitäten, Akademien				x	
– Hörsaal-, Kongresszentren				x	
– Labor- oder Institutsgebäude				x	x
Büro/Verwaltung/Staat/Kommune					
– Büro-, Verwaltungsgebäude			x	x	
– Wirtschaftsgebäude, Bauhöfe			x	x	

Honorarzone

Objektliste Gebäude	I	II	III	IV	V
– Parlaments-, Gerichtsgebäude				x	
– Bauten für den Strafvollzug				x	x
– Feuerwachen, Rettungsstationen			x	x	
– Sparkassen- oder Bankfilialen			x	x	
– Büchereien, Bibliotheken, Archive			x	x	
Gesundheit/Betreuung					
– Liege- oder Wandelhallen	x				
– Kindergärten, Kinderhorte			x		
– Jugendzentren, Jugendfreizeitstätten			x		
– Betreuungseinrichtungen, Altentagesstätten			x		
– Pflegeheime oder Bettenhäuser, ohne oder mit medizinisch-technischer Einrichtungen,			x	x	
– Unfall-, Sanitätswachen, Ambulatorien		x	x		
– Therapie- oder Rehabilitations-Einrichtungen, Gebäude für Erholung, Kur oder Genesung			x	x	
– Hilfskrankenhäuser			x		
– Krankenhäuser der Versorgungsstufe I oder II, Krankenhäuser besonderer Zweckbestimmung				x	
– Krankenhäuser der Versorgungsstufe III, Universitätskliniken					x
Handel und Verkauf/Gastgewerbe					
– Einfache Verkaufslager, Verkaufsstände, Kioske		x			
– Ladenbauten, Discounter, Einkaufszentren, Märkte, Messehallen			x	x	
– Gebäude für Gastronomie, Kantinen oder Mensen			x	x	
– Großküchen, mit oder ohne Speiseräume				x	
– Pensionen, Hotels			x	x	
Freizeit/Sport					
– Einfache Tribünenbauten		x			
– Bootshäuser		x			
– Turn- oder Sportgebäude			x	x	
– Mehrzweckhallen, Hallenschwimmbäder, Großsportstätten				x	x

Honorarzone					
Objektliste Gebäude	I	II	III	IV	V
Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft					
– Einfache Landwirtschaftliche Gebäude, zum Beispiel Feldscheunen, Einstellhallen	x				
– Landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Stallanlagen		x	x	x	
– Gewächshäuser für die Produktion		x			
– Einfache geschlossene, eingeschossige Hallen, Werkstätten		x			
– Spezielle Lagergebäude, zum Beispiel Kühlhäuser			x		
– Werkstätten, Fertigungsgebäude des Handwerks oder der Industrie		x	x	x	
– Produktionsgebäude der Industrie			x	x	x
Infrastruktur					
– Offene Verbindungsgänge, Überdachungen, zum Beispiel Wetterschutzhäuser, Carports	x				
– Einfachen Garagenbauten		x			
– Parkhäuser, -garagen, Tiefgaragen, jeweils mit integrierten weiteren Nutzungsarten		x	x		
– Bahnhöfe oder Stationen verschiedener öffentlicher Verkehrsmittel				x	
– Flughäfen				x	x
– Energieversorgungszentralen, Kraftwerksgebäude, Großkraftwerke				x	x
Kultur-/Sakralbauten					
– Pavillons für kulturelle Zwecke		x	x		
– Bürger-, Gemeindezentren, Kultur-, Sakralbauten, Kirchen				x	
– Mehrzweckhallen für religiöse oder kulturelle Zwecke				x	
– Ausstellungsgebäude, Lichtspielhäuser			x	x	
– Museen				x	x
– Theater-, Opern-, Konzertgebäude				x	x
– Studiogebäude für Rundfunk oder Fernsehen				x	x

10.3 Objektliste Innenräume

Nachstehende Innenräume werden in der Regel folgenden Honorarzonen zugerechnet:

Objektliste Innenräume	Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
– einfachste Innenräume für vorübergehende Nutzung ohne oder mit einfachsten seriellen Einrichtungsgegenständen	x				
– Innenräume mit geringer Planungsanforderung, unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen einfacher Qualität, ohne technische Ausstattung		x			
– Innenräume mit durchschnittlicher Planungsanforderung, zum überwiegenden Teil unter Verwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen oder mit durchschnittlicher technischer Ausstattung			x		
– Innenräume mit hohen Planungsanforderungen, unter Mitverwendung von serienmäßig hergestellten Möbeln und Ausstattungsgegenständen gehobener Qualität oder gehobener technischer Ausstattung				x	
– Innenräume mit sehr hohen Planungsanforderungen, unter Verwendung von aufwendiger Einrichtung oder Ausstattung oder umfangreicher technischer Ausstattung					x
Wohnen					
– einfachste Räume ohne Einrichtung oder für vorübergehende Nutzung	x				
– einfache Wohnräume mit geringen Anforderungen an Gestaltung oder Ausstattung		x			
– Wohnräume mit durchschnittlichen Anforderungen, serielle Einbauküchen			x		
– Wohnräume in Gemeinschaftsunterkünften oder Heimen			x		
– Wohnräume gehobener Anforderungen, individuell geplante Küchen und Bäder				x	
– Dachgeschoßausbauten, Wintergärten				x	
– individuelle Wohnräume in anspruchsvoller Gestaltung mit aufwendiger Einrichtung, Ausstattung und technischer Ausrüstung					x
Ausbildung/Wissenschaft/Forschung					
– einfache offene Hallen	x				
– Lager- oder Nebenräume mit einfacher Einrichtung oder Ausstattung		x			

Honorarzone					
Objektliste Innenräume	I	II	III	IV	V
– Gruppenräume zum Beispiel in Kindergärten, Kinderhorten, Jugendzentren, Jugendherbergen, Jugendheimen			x	x	
– Klassenzimmer, Hörsäle, Seminarräume, Büchereien, Mensen			x	x	
– Aulen, Bildungszentren, Bibliotheken, Labore, Lehrküchen mit oder ohne Speise- oder Aufenthaltsräume, Fachunterrichtsräume mit technischer Ausstattung				x	
– Kongress-, Konferenz-, Seminar-, Tagungsbereiche mit individuellem Ausbau und Einrichtung und umfangreicher technischer Ausstattung				x	
– Räume wissenschaftlicher Forschung mit hohen Ansprüchen und technischer Ausrüstung					x
Büro/Verwaltung/Staat/Kommune					
– innere Verkehrsflächen	x				
– Post-, Kopier-, Putz- oder sonstige Nebenräume ohne baukonstruktive Einbauten		x			
– Büro-, Verwaltungs-, Aufenthaltsräume mit durchschnittlichen Anforderungen, Treppenhäuser, Wartehallen, Teeküchen			x		
– Räume für sanitäre Anlagen, Werkräume, Wirtschaftsräume, Technikräume			x		
– Eingangshallen, Sitzungs- oder Besprechungsräume, Kantinen, Sozialräume			x	x	
– Kundenzentren, -ausstellungen, -präsentationen			x	x	
– Versammlungs-, Konferenzbereiche, Gerichtssäle, Arbeitsbereiche von Führungskräften mit individueller Gestaltung oder Einrichtung oder gehobener technischer Ausstattung				x	
– Geschäfts-, Versammlungs- oder Konferenzräume mit anspruchsvollem Ausbau oder anspruchsvoller Einrichtung, aufwendiger Ausstattung oder sehr hohen technischen Anforderungen					x
Gesundheit/Betreuung					
– offene Spiel- oder Wandelhallen	x				
– einfache Ruhe- oder Nebenräume		x			
– Sprech-, Betreuungs-, Patienten-, Heimzimmer oder Sozialräume mit durchschnittlichen Anforderungen ohne medizintechnische Ausrüstung			x		

Honorarzone

Objektliste Innenräume	I	II	III	IV	V
– Behandlungs- oder Betreuungsbereiche mit medizintechnischer Ausrüstung oder Einrichtung in Kranken-, Therapie-, Rehabilitations- oder Pflegeeinrichtungen, Arztpraxen				x	
– Operations-, Kreißsäle, Röntgenräume				x	x
Handel/Gastgewerbe					
– Verkaufsstände für vorübergehende Nutzung	x				
– Kioske, Verkaufslager, Nebenräume mit einfacher Einrichtung und Ausstattung		x			
– durchschnittliche Laden- oder Gasträume, Einkaufsbereiche, Schnellgaststätten			x		
– Fachgeschäfte, Boutiquen, Showrooms, Lichtspieltheater, Großküchen				x	
– Messestände, bei Verwendung von System- oder Modulbauteilen			x		
– individuelle Messestände				x	
– Gasträume, Sanitärbereiche gehobener Gestaltung, zum Beispiel in Restaurants, Bars, Weinstuben, Cafés, Clubräumen				x	
– Gast- oder Sanitärbereiche zum Beispiel in Pensionen oder Hotels mit durchschnittlichen Anforderungen oder Einrichtungen oder Ausstattungen			x		
– Gast-, Informations- oder Unterhaltungsbereiche in Hotels mit individueller Gestaltung oder Möblierung oder gehobener Einrichtung oder technischer Ausstattung				x	
Freizeit/Sport					
– Neben- oder Wirtschaftsräume in Sportanlagen oder Schwimmbädern		x			
– Schwimmbäder, Fitness-, Wellness- oder Saunaanlagen, Großsportstätten			x	x	
– Sport-, Mehrzweck- oder Stadthallen, Gymnastikräume, Tanzschulen			x	x	
Gewerbe/Industrie/Landwirtschaft/Verkehr					
– Einfache Hallen oder Werkstätten ohne fachspezifische Einrichtung, Pavillons		x			
– Landwirtschaftliche Betriebsbereiche		x	x		
– Gewerbebereiche, Werkstätten mit technischer oder maschineller Einrichtung			x	x	

Honorarzone

Objektliste Innenräume	I	II	III	IV	V
– Umfassende Fabrikations- oder Produktionsanlagen				x	
– Räume in Tiefgaragen, Unterführungen		x			
– Gast- oder Betriebsbereiche in Flughäfen, Bahnhöfen				x	x
Kultur-/Sakralbauten					
– Kultur- oder Sakralbereiche, Kirchenräume				x	x
– individuell gestaltete Ausstellungs-, Museums- oder Theaterbereiche				x	x
– Konzert- oder Theatersäle, Studioräume für Rundfunk, Fernsehen oder Theater					x